

Wien, am Dienstag, den 6. Mai 1930 Zweite Ausgabe

.....

Der Gesundheitszustand der Wiener Bevölkerung. Wie das städtische Gesundheitsamt mitteilt, war die Sterblichkeit im März geringer als im Februar. Die Krankheitshäufigkeit war gegenüber den Vormonaten durch eine mässige Zunahme der Atmungs- und Verdauungskrankheiten bei vorwiegend leichtem Verlauf derselben charakterisiert. Die Herz- und Gefässkrankheiten stellten auch im März einen andauernd hohen Prozentsatz der Mortalität und Morbidität dar. Die Zahl der Infektionskrankheiten in Wien betrug im März 2087. Die grösste Zahl der Infektionskrankheiten (31 Prozent) betraf die Varizellen, ungefähr ebenso hoch war der Anteil des Scharlachs; ein Fünftel der Infektionsanzeigen stellte die Diphtherie. Die Zahl der Sterbefälle betrug im März 2348 gegen 2726 im März des Vorjahres und 2114 im vergangenen Februar. Die grösste Zahl entfiel wieder auf die Krankheiten der Kreislauforgane (21 Prozent), dann folgen die Krebse mit 13 Prozent und die Krankheiten der Atmungsorgane mit 12 Prozent; erst an vierter Stelle kommt die Tuberkulose der Atmungswege mit 11 Prozent aller Todesfälle.

.....

Wiener, schützt Eure Gartenanlagen! Da die alten Bestimmungen über den Schutz der öffentlichen Gartenanlagen und Baumpflanzungen teils ergänzungsbedürftig, teils überflüssig geworden sind, wie zum Beispiel die Bestimmungen über das Ballspielen auf Wegen in Gärten, die in das Wiener Strassenpolizeigesetz aufgenommen wurden, hat der Wiener Magistrat die Gartenschutzbestimmungen in einer soeben veröffentlichten Kundmachung neu zusammen gefasst. In der Kundmachung heisst es, dass der Aufenthalt in öffentlichen Gartenanlagen, die nicht ständig geöffnet bleiben, nur solange gestattet ist, wie aus den Tafeln an den Eingängen zu ersehen ist. Das unbefugte Betreten der öffentlichen Gartenanlagen ausserhalb der Wege und der freigegebenen Flächen, das mutwillige Beschädigen oder Verunreinigen der Anlagen, der Einfriedungen und Bänke ist verboten. Insbesondere dürfen Blumen und Zweige nicht abgerissen oder abgeschnitten, Bänke nicht von ihrer Stelle gerückt, bestiegen, beschmutzt, beschädigt oder zum Liegen benützt werden. Das Ausgiessen von unreinem Wasser oder anderen Flüssigkeiten auf Wege oder sonstige Gartenflächen ist untersagt. Einfriedungen dürfen weder zum Sitzen, Niederstellen von Gegenständen, zum Aufhängen oder Befestigen von Kleidern, Gerätschaften und dergleichen, noch zum Turnen oder Klettern benützt werden. Die Benützung der Wege und der übrigen Gartenflächen zu Privatzwecken, wie für die Aufstellung von Tischen, Bänken, Stühlen, Ständen, Automaten, Kastanienbratöfen, Soderwasserwagen und so weiter sowie für Lichtbildaufnahmen einschliesslich des Filmens von Personen (von Amateuraufnahmen abgesehen) ohne Genehmigung des Magistrates, der hier für im Einzelfalle besondere Bedingungen festsetzen kann, ist verboten. Eine solche Genehmigung wird jedoch nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Die Benützung der Anlagen zum Anbringen oder Ablegen von Druckwerken oder sonstigen Gegenständen ist unbedingt verboten. Papier- und Essabfälle dürfen nicht weggeworfen werden. Fahrzeuge, Radfahrer und so weiter dürfen die Wege in den Gartenanlagen nur mit der Erlaubnis der zuständigen Gartenverwaltung benützen. Hunde sind in den Gartenanlagen an der Leine zu führen; es ist stets darauf zu achten, dass sie Rasenflächen und Blumenbeete nicht beschädigen; auch sind sie von den Sandspielplätzen der Kinder fernzuhalten. Den Weisungen des Gartenaufsichtspersonales und sonstiger Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.